

An alle
Vertragsärzte

Der Vorstand

Ansprechpartner:
Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 - 999

02.10.2008

Informationen zur Laborreform

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit dem Start der bundesweiten Laborreform am 1. Oktober rechnen nunmehr auch Laborgemeinschaften ihre Leistungen direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab. Bislang erfolgte diese Abrechnung jeweils über das Mitglied der Laborgemeinschaft, das die Untersuchung hat durchführen lassen und somit über den einzelnen Arzt. Nunmehr rechnen auch Ärzte, die Mitglieder einer Laborgemeinschaft sind, nur noch Laborleistungen ab, die sie in ihrer Praxis als „Präsenzlabor“ selbst erbringen.

Diese Neuregelung hat offenbar dazu geführt, dass sich etliche Laborgemeinschaften auflösen. Das mitwirkende Labor hat seine Mitglieder darüber informiert, das neue Formular 10 A nicht anzunehmen und damit auch keine Leistungen als Laborgemeinschaft mehr zu erbringen. Stattdessen sollten die Ärzte das normale Auftragsformular 10 verwenden. Damit will das bislang an der Laborgemeinschaft beteiligte Labor diese Leistungen künftig allein erbringen.

Zum Hintergrund: Das Formular 10 A wurde eigens zur Direktabrechnung der Laborgemeinschaften entwickelt und muss seit 1. Oktober immer dann verwendet werden, wenn ein Arzt Untersuchungen in seiner Laborgemeinschaft durchführen lässt. Die Beauftragung eines Fremdlabors erfolgt weiterhin auf dem Formular 10.

Auswirkungen auf GesU

Die Gesundheitsuntersuchung (Check-up 35) darf nur abgerechnet werden, wenn Sie die geforderten Laborleistungen erbringen – entweder im „Präsenzlabor“ Ihrer Praxis oder in Ihrer Laborgemeinschaft. Sollte sich Ihre Laborgemeinschaft auflösen, müssen Sie die Laborwerte künftig in Ihrer Praxis selbst bestimmen oder aber sich einer anderen Laborgemeinschaft anschließen.

Bitte beachten Sie, dass Laborleistungen, die Bestandteil der Leistung einer Komplexziffer - wie z.B. der GesU sind - weder auf dem Formular 10 noch auf dem Formular 10 A angefordert werden dürfen.

../2

Gegenüber der KV Berlin haben bereits einige Laborgemeinschaften signalisiert, auch weiterhin tätig sein zu wollen. Sie erhalten dazu auf Antrag eine Betriebsstättennummer, unter der sie künftig ihre Laborleistungen abrechnen. Voraussetzung dafür ist, dass sie dem Arztregister eine Liste mit den Namen ihrer Mitglieder und deren schriftlicher Vollmacht übermitteln. Mit der Vollmacht ermächtigen die Mitglieder den Leiter der Laborgemeinschaft, in ihrem Namen abzurechnen.

Eine Liste mit den weiterhin bestehenden Laborgemeinschaften finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

http://www.kvberlin.de/20praxis/30abrechnung/labor/labgem_adressen.pdf

Laborgemeinschaften finden auf der Sonderseite zur Laborreform unter www.kvberlin.de auch den Antrag, um die für die Direktabrechnung erforderliche Betriebsstättennummer zu erhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service-Center zur Verfügung. Tel.: 31003-999. Beim Infomarkt am kommenden Mittwoch, 8. Oktober, von 13.00 bis 18.00 Uhr in unserem Haus geben Ihnen unsere Fachleute gern persönlich Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angelika Prehn
Vorsitzende



Dr. Uwe Kraffel
stellv. Vorsitzender